

SATZUNG DER GEMEINDE OSTSTEBEK ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 14, 6. ÄNDERUNG

Für das Gebiet: nördlich des Kunstrasenplatzes und der Tennisplätze, östlich des Helmut-Landt-Wegs, südlich der verlängerten Caddington Road, westlich der C-Sportanlage

TEXT TEIL B

Grundlage der 6. Änderung ist die Planzeichnung der 5. Änderung des Ursprungsbebauungsplans. Die nicht geänderten, sonstigen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 14 gelten für den Geltungsbereich der 6. Änderung fort.

2. Anlagen und Einrichtungen zur Ver- und Entsorgung (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB, § 14 Abs. 2 BauNVO)

Die textliche Festsetzung 2.1 des Ursprungsplans wird wie folgt geändert:

- 2.1 Innerhalb des Geltungsbereichs der 6. Änderung sind Anlagen, die der Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienen, ausnahmsweise auch außerhalb festgesetzter Baugrenzen zulässig, sofern sie der Versorgung des Geltungsbereichs der 6. Änderung und angrenzender öffentlicher Einrichtungen dienen.

Die textlichen Festsetzungen 5.1 und 5.2 werden ergänzt:

5. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- 5.1 Im Sondergebiet "SO Sport" innerhalb des Geltungsbereichs gilt eine Grundfläche (GR) von maximal 6.000 m² statt der bisher zeichnerisch im Ursprungsplan festgesetzten GR.
- 5.2 Im Sondergebiet "SO Tennis" innerhalb des Geltungsbereichs der 6. Änderung gilt eine Grundfläche (GR) von maximal 1.900 m² statt der bisher zeichnerisch im Ursprungsplan festgesetzten GR.

LEGENDE



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

§ 9 Abs. 7 BauGB



Vorhandene Flurstücksgrenzen

z.B. 88/3

Flurstücksbezeichnung



Vorhandene Gebäude

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 01.07.2024. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 24.01.2025.
2. Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 01.07.2024 wurde nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange abgesehen.
3. Die Gemeindevertretung hat am 31.03.2025 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und seine Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
4. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung wurden in der Zeit vom 14.04.2025 bis 16.05.2025 nach § 3 Abs. 2 BauGB im Internet veröffentlicht und lagen zusätzlich öffentlich aus. Ort und Dauer der Veröffentlichung im Internet wurden am 10.04.2025 ortsüblich bekanntgemacht.
5. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden nach § 4 Abs. 2 BauGB am 08.05.2025 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
6. Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie bauliche Anlagen mit Stand vom 20.10.2025 in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind.

Ahrensburg

den 11.11.2025 Siegel



.....
öff. best. Vermessungsingenieur

7. Die Gemeindevertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 13.10.2025 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Oststeinbek, den 17.11.2025 Siegel



.....
Bürgermeister

8. Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 13.10.2025 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Oststeinbek, den 17.11.2025 Siegel



.....
Bürgermeister

9. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Oststeinbek, den 17.11.2025 Siegel



.....
Bürgermeister

10. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung sowie die Internetadresse der Gemeinde und Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 24.11.2025 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 25.11.2025 in Kraft getreten.

Oststeinbek, den 25.11.2025 Siegel



.....
Bürgermeister